

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
liebe Lehrkräfte,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates und der
technischen Bereiche,

die Woche hat in ihrer Unnormalität schon fast normal begonnen. Wir haben Aufgaben erstellt und ausgetauscht, wir haben uns zurückgezogen und dankbar festgestellt, wie wohltuend verlässliche Bindungen sein können. Unsere Schulgemeinschaft lebt derzeit vorwiegend im Netz, aber sie lebt und zwar intensiv. Dafür danke ich Euch/Ihnen allen sehr herzlich.

Die gegenwärtige Situation erfordert jedoch nicht nur ein diszipliniertes Wochenende, sondern Geduld, Zuverlässigkeit und manche Zurücknahme eigener Interessen für einen längeren Zeitraum.

Angeschlossen erhalten Sie die ab morgen, Dienstag, den 24.03.2020 geltende Allgemeinverfügung des Sächsischen Sozialministeriums. Die für unser Gymnasium besonders relevanten Textstellen binde ich nachfolgend in diesen Text ein:

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 17. April 2020 gilt:
 - 1.1 Der Schulbetrieb an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen wird eingestellt. Es finden kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
 - 1.2 In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
 - 1.3 Kinder, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen für die oben genannte Zwecke nicht betreten.

....

Zu Ziffer 1.1

Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger.

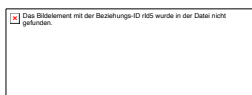
Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2

Für den Zeitraum bis 17. April entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffer 3 und 4 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis 10 Jahren besonders hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Mit den besten Wünschen für nachhaltige Beständigkeit, gute Gesundheit und herzlichen Grüßen

Ihr/Euer



**Bernd Wenzel
Schulleiter**